

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag des Gasthofes Hotel Dilger, vertreten durch Herrn Hubert Dilger, Maierhof 1, 94371 Rattenberg, auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Entnehmen und Ableiten von Grundwasser (Quellwasser) aus der Quelle „Kühberg“ auf dem Grundstück Flur Nr. 775, Gemarkung Siegersdorf, Gemeinde Rattenberg, für die öffentliche Wasserversorgung des Gasthofes Hotel Dilger und eines benachbarten Wohnhauses sowie Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für diese Wasserversorgung

Bekanntmachung

1. Der Gasthof Hotel Dilger, vertreten durch Herrn Hubert Dilger, Maierhof 1, 94371 Rattenberg, beantragte mit dem Schreiben vom 07.03.2021 die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Entnehmen und Ableiten von Grundwasser (Quellwasser) aus der Quelle „Kühberg“ auf dem Grundstück Flur Nr. 775, Gemarkung Siegersdorf, Gemeinde Rattenberg, für die öffentliche Wasserversorgung des Gasthofes Hotel Dilger und eines benachbarten Wohnhauses sowie Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für diese Wasserversorgung.

Entnommen werden sollen maximal 0,15 l/s, 12,0 m³/d und 2.000 m³ pro Jahr Grundwasser.

Pläne und Unterlagen, aus denen Art und Umfang des Vorhabens zu ersehen sind, liegen vom 28.06.2021 bis 30.07.2021 in der Gemeinde Sankt Englmar, Rathausstraße 6, 94379 Sankt Englmar, zur Einsichtnahme aus.

Zudem sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen in der Internetpräsenz der Gemeinde Sankt Englmar veröffentlicht.

2. Das Landratsamt Straubing-Bogen beabsichtigt für die in 1. genannte Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet durch Verordnung festzusetzen. Folgende Grundstücke sollen von dem Schutzgebiet umfasst werden (siehe auch beiliegenden Schutzgebietsvorschlag).

Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich (Schutzzone I) und einer engeren Schutzzone (Schutzzone II).

Der Fassungsbereich (Schutzzone I) befindet sich auf den Grundstücken Flur Nrn. 775 (t) und 776 (t), Gemarkung Siegersdorf, Gemeinde Rattenberg.

Der Fassungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 600 m².

Die engere Schutzzone (Schutzzone II) umfasst die Grundstücke Flur Nrn. 775 (t), 776 (t), 782 (t), 783 (t), 783/1 (t), 784 (t) und 784/1 (t), Gemarkung Siegersdorf, Gemeinde Rattenberg, Flur Nrn. 1628 (t), 1630 (t), 1631 und 1632 (t), Gemarkung und Gemeinde Sankt Englmar und die Flur Nrn. 1733 (t), 1758 (t), 1759 (t), 1760 (t), 1760/1 und 1761 (t), Gemarkung Elisabethzell, Gemeinde Haibach.

Die engere Schutzzone umfasst eine Fläche von ca. 23,3 ha.

Der vollständige Entwurf der Schutzgebietsverordnung mit allen vorgesehenen Schutzanordnungen (Verboten und Beschränkungen) und den dazugehörigen Pläne und Unterlagen, aus denen der Umfang des Schutzgebietes und der Bereiche mit unterschiedlichen Anforderungen (Schutzzonen) ersichtlich ist, liegen vom 28.06.2021 bis 30.07.2021 in der Gemeinde Sankt Englmar,

Rathausstraße 6, 94379 Sankt Englmar, zur Einsichtnahme aus.

3. Jeder, dessen Belange durch die Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing oder in der Gemeinde Sankt Englmar Einwendungen bzw. Bedenken und/oder Anregungen gegen den Plan erheben.

Etwaige Einwendungen bzw. Bedenken und/oder Anregungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG sind bei den vorbezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass

1. Personen, die Einwendungen bzw. Bedenken und/oder Anregungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
2. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen bzw. Bedenken und/oder Anregungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Straubing, 01.06.2021
Landratsamt Straubing-Bogen

Roth

